

Bundesgesetz über die politischen Rechte

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2013¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976² über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Ingress
gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1975⁴,

Art. 13 Abs. 3 (neu)

³ Ein knappes Abstimmungsergebnis allein erfordert keine Nachzählung.

Art. 21 Abs. 1

¹ Das kantonale Recht bestimmt einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Art. 22 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

² Die Wahlvorschläge müssen für jeden Vorgeschlagenen angeben:

- a. den amtlichen Namen und Vornamen;
- b. den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c. das Geschlecht;
- d. das Geburtsdatum;
- e. die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl; und

¹ BB1 2013 ...

² SR 161.1

³ SR 101

⁴ BB1 1975 I 1317

f. die Heimortorte einschliesslich Postleitzahl.

³ Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Mit seiner Bestätigung ermächtigt er den Kanton zur Einholung einer bereichsspezifisch auf der Basis der AHV-Versichertennummer nach den Artikeln 50c und 50e des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Einwegverfahren errechneten (gehashten) und nicht zurückrechenbaren Nummer. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen.

⁴ Die gehashte Nummer darf nur von der federführenden kantonalen Amtsstelle und der Bundeskanzlei und ausschliesslich zur Überprüfung, dass die vorgeschlagene Person nicht bereits auf einem anderen Wahlvorschlag aufgeführt ist, verwendet werden. Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl (Art. 53) löschen die federführende kantonale Amtsstelle und die Bundeskanzlei alle beschafften gehashten Nummern umgehend.

Art. 24 Abs. 3 Bst. b

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 4

⁴ Ab dem zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt die amtliche Ungültigerklärung nachträglich entdeckter Mehrfachkandidaturen (Art. 32a). Das kantonale Recht kann die Bereinigungsfrist auf eine Woche verkürzen.

Art. 32 Abs. 2

² Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Listen in elektronischer Form, mit Angabe des amtlichen Namens und Vornamens, des Geburtsjahrs, der Heimortorte und des Wohnorts der Kandidaten.

Art. 32a (neu) Ungültigerklärung von Kandidaturen

¹ Wird nach der Bereinigung der Wahlvorschläge eine Mehrfachkandidatur entdeckt, so wird die betreffende Kandidatur auf allen betroffenen Listen für ungültig erklärt:

- a. vom Kanton, wenn derselbe Vorgeschlagene auf mehr als einer Liste eines Wahlkreises steht;
- b. von der Bundeskanzlei, wenn derselbe Vorgeschlagene auf Listen mehrerer Kantone steht.

² Die betroffenen Kantone und die Bundeskanzlei teilen einander umgehend mit, welche Kandidaturen für ungültig erklärt worden sind.

³ Soweit möglich werden die Namen von Personen, deren Kandidatur für ungültig erklärt worden ist, von den Listen gestrichen, bevor diese bekanntgemacht werden.

⁵ SR 831.10

⁴ Die Ungültigerklärung einer Kandidatur, die bereits bekanntgemachte Listen betrifft, wird unter Angabe des Grundes umgehend im Amtsblatt aller betroffenen Kantone und im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 33 Abs. 2

² Die Kantone lassen den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen.

Art. 36 Stimmen für Verstorbene

Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 29 Abs. 4) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

Art. 38 Abs. 2

² Gestrichen werden:

- a. überzählige Wiederholungen, wenn der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht;
- b. alle Namen von Personen, deren Kandidatur nach der Bereinigung der Wahlvorschläge wegen Mehrfachkandidatur für ungültig erklärt worden ist.

Art. 47 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Kanton veröffentlicht alle Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 48. Tag vor dem Wahltag gemeldet worden sind, elektronisch und im kantonalen Amtsblatt. Dabei werden mindestens angegeben:

- a. der amtliche Name und Vorname;
- b. der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c. die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;
- d. die Heimatorte einschliesslich Postleitzahl;
- e. die Parteizugehörigkeit und
- f. der Beruf.

Art. 62 Abs. 1 und 2 zweiter Satz (neu)

¹ Die Unterschriftenlisten sind laufend, spätestens aber rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

² ... Listen, die ihr vor dem 81. Tag der Referendumsfrist eingereicht worden sind, gibt sie vor dem 95. Tag zurück.

Art. 70 Ergänzende Bestimmungen

¹ Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über die Unterschrift (Art. 61), die Stimmrechtsbescheinigung (Art. 62) und die Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (Art. 63) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

² Die Amtsstelle gibt den Absendern alle Unterschriftenlisten zu Volksinitiativen, die ihr vor Beginn des 14. Monats der Sammelfrist zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht worden sind, vor Beginn des 17. Monats zurück.

Art. 85 (neu) Beobachtung von Urnengängen

¹ Die Kantone sehen gesetzlich vor, dass Stimmberechtigte den Urnengang und die Resultatermittlung beobachten können. Das Stimmgeheimnis und die ordnungsgemässe Abwicklung dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Kantone können Urnengang und Resultatermittlung stattdessen durch eine kantonale Kommission beobachten lassen.

² Soweit die Schweiz in multilateralem Rahmen eine entsprechende Absichtserklärung abgegeben hat, kann der Bundesrat internationale Organisationen oder Gremien und Staaten einladen, die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats in der Schweiz durch ihre Fachgremien beobachten zu lassen.

Art. 87 Abs. 1 und I^{bis} (neu)

¹ Der Bund führt Statistiken über die eidgenössischen Wahlen und Volksabstimmungen. Diese geben auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsebene Auskunft über:

- a. bei Wahlen: die Anzahl der Stimmen, welche die Kandidaten und die Wahllisten erhalten haben;
- b. bei Abstimmungen: die Anzahl der Ja-Stimmen für die Abstimmungsvorlagen.

^{1bis} Der Bundesrat kann weitere statistische Erhebungen über die Nationalratswahlen und über Volksabstimmungen anordnen.

II

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 2

² Diese Vorschrift gilt nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen sowie in der Wechselbetreibung, für Stimmrechtssachen (Art. 82 Bst. c) und auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

⁶ SR 173.110

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

